

**Satzung
der Ortsgemeinde Weiler
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Gemeindehauses und des Bürgerhauses „Ehemalige Schule“
vom 22. März 2016**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 22.03.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Gemeindehauses und des Bürgerhauses „Ehemalige Schule“ erhebt die Ortsgemeinde Weiler für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Gemeindehauses und des Bürgerhauses „Ehemalige Schule“ und der Einrichtungen. Bei Vereinen haftet der Vorstand, ansonsten der Nutzer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtungen.

**§ 4
Gebührensätze**

Für die Benutzung werden für Ortsansässige folgende Gebühren erhoben.

Bei Benutzung von Nichtortsansässigen entscheidet der Gemeinderat über die Nutzung und die Höhe der Gebühren.

(1) Bürgerhaus „Ehemalige Schule“ mit Vorplatz, Pavillon, Funktionsraum und Foyer

a) öffentliche Tanz- oder Festveranstaltungen	
für den ersten Tag	130,- €
für jeden weiteren Tag	65,- €
b) Familienfeiern	
für den ersten Tag	70,- €
für jeden weiteren Tag	35,- €
c) Beerdigungen	30,- €
d) Wöchentliche kurzfristige (1- 2 Std.) sportliche Nutzung durch Vereine oder Gruppen aus Weiler (Kommerzielle Nutzung ist hierbei ausgeschlossen.)	5,- €
e) Benutzung der Vorplätze am Bürgerhaus „Ehemalige Schule“ einschließlich der Toilettenanlagen	
für den ersten Tag	30,- €
für jeden weiteren Tag	15,- €
f) Benutzung des Funktionsraumes und/oder des Foyers im Bürgerhaus einschließlich der Toilettenanlagen	
für den ersten Tag	30,- €
für jeden weiteren Tag	15,- €
g) einzelnes Bühnenelement je Element	5,- €
h) Bühne komplett (pro Veranstaltung)	70,- €

(2) Gemeindehaus

a) Fest- und Familienveranstaltungen	
für den ersten Tag	50,- €
für jeden weiteren Tag	25,- €
b) Beerdigungen	25,- €

(3) Der Benutzer hat die ordnungsgemäße Reinigung des Gebäudes, des Geländes und des Inventars nach Abschluss der Veranstaltung selbst durchzuführen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach oder führt er die Reinigung nicht ordnungsgemäß durch, so werden die Kosten für die Reinigung nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und dem Benutzer in Rechnung gestellt.

(4) Die Energiekosten, wie Strom-, Heizungs- und Wasser-/Abwasserkosten, werden für jede Veranstaltung gesondert nach dem tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt.

(5) Das Papier und die Handtücher für die Toilettenanlage/Theke/Küche sind vom Benutzer zu stellen.

(6) Bruch, Verlust von Einrichtungsgegenständen und sonstige Schäden durch unsachgemäße Behandlung an Einrichtungsgegenständen in und am Gemeindehaus/Bürgerhaus sowie am Grundstück sind vom Benutzer zu ersetzen.

(7) Anfallender Müll ist von den Benutzer zu entsorgen

§ 5 Zahlung der Gebühr

Der Benutzer übernimmt mit den Unterschriften auf dem „Anmeldevordruck für die Benutzung des Bürgerhauses/Gemeindehauses“ die daraus resultierenden Rechte und Pflichten.

Der Gebührenbescheid wird über die Verbandsgemeinde Ulmen zugestellt.

§ 6 Gebührenbefreiung

Für folgende Veranstaltungen werden keine Gebühren erhoben.

1. öffentliche Versammlungen
2. Sitzungen des Gemeinderates
3. Seniorentage
4. kirchliche Veranstaltungen
5. kulturelle Veranstaltungen (z.B. Brauchtumsfeier, wie Nikolausabend, Feier nach Martinszug, u.s.w.)
6. Veranstaltungen, deren Erlös für soziale Zwecke in der Gemeinde verwendet wird.
(Energiekosten sind zu Punkt 6. zu leisten.)

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Vulkan Echo“ der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.12.2013 außer Kraft.

56825 Weiler, den 22. März 2016

Ortsgemeinde Weiler



Otto Schneiders
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.